

Antrag
des Landes Hessen

Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Punkt 23 der 695. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergebende Rechtsstreitigkeiten und für die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden die Kartellgerichte für zuständig erklärt werden sollten, soweit es um wettbewerbliche Fragen geht.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Mit dem Telekommunikationsgesetz wird der Ordnungsrahmen für die Telekommunikationsmärkte geschaffen und soweit wie möglich dem Wettbewerb geöffnet. In vielen Teilen nimmt der Gesetzentwurf Bezug auf Vorschriften des Kartellgesetzes (siehe z.B. §§ 23, 24 39 - Regulierung von Entgelten, § 31 - Zusammenschlußverbot, §§ 32, 33 - Mißbrauchsaufsicht über Marktbeherrscher, § 37 - Kartelle).

Der Gesetzentwurf sieht einerseits die Überprüfung von Entscheidungen der Regulierungsbehörden durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, andererseits für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes die normalen Zivilgerichte vor. Hiernach gäbe es zwei Gerichtszweige für die Entscheidung über Streitigkeiten nach dem Telekommunikationsgesetz, die künftig das Know-how für die Beurteilung von wettbewerblichen Fragen vorzuhalten hätten. Dies wäre als unökonomische und unzweckmäßige Lösung anzusehen, da die Kartellgerichte aufgrund ihrer Zuständigkeiten nach GWB schon jetzt und vor allem auch künftig wegen der sich auf den Telekommunikationsmärkten ergebenden kartellrechtlichen Verfahren (vgl. § 79 des Gesetzentwurfs) mit identischen Rechtsfragen befaßt sind und befaßt sein werden.

Ausgeliefert am 20. MRZ. 1996